



G 12/07 vom 01.09.2008

Gutachterin: Larissa Giehl

### **Kostenübernahme einer außerhäuslichen Unterbringung eines Kindes im Rahmen der Haushaltshilfe nach § 38 SGB V**

- 1. Die Haushaltshilfe nach § 38 SGB V umfasst mehr als die reine hauswirtschaftliche Versorgung und kann die ganztägige Betreuung und Versorgung eines im Haushalt lebenden Kindes beinhalten.**
- 2. Nach Sinn und Zweck der Norm soll der familiäre Kontext so gut wie möglich aufrecht erhalten bleiben und eine Haushaltshilfe im Haushalt des Versicherten eingesetzt werden.**
- 3. Wenn keine Ersatzkraft für eine Betreuung innerhalb des Haushalts zu finden ist, besteht gegenüber der Krankenkasse ausnahmsweise ein Anspruch auf Übernahme der Kosten einer außerhäuslichen Betreuung des im Haushalt lebenden Kindes.**

0. Dem Gutachten liegt der Sachverhalt zugrunde, dass eine gesetzlich krankenversicherte, alleinerziehende Mutter aufgrund einer vollstationären Krankenhausbehandlung eine Haushaltshilfe nach § 38 SGB V gegenüber dem Träger der gesetzlichen Krankenkasse beantragt hat. Diese wurde für maximal 12 Stunden gewährt bzw. aufgrund der nur außerhäuslich möglichen Unterbringung des Kindes abgelehnt. Das anfragende Mitglied ist der Auffassung, dass die Krankenkasse eine Haushaltshilfe nach § 38 SGB V für 24 Stunden und auch für den Fall gewähren muss, dass das Kind nicht im elterlichen Haushalt betreut werden kann.

1. Nach ständiger Gutachtenpraxis des Deutschen Vereins schließt die Erstattung von Rechtsgutachten die Beantwortung von Einzelfragen, die Bearbeitung oder Lösung der rechtlichen Probleme eines Einzelfalls sowie Hinweise zur Entscheidung von Einzelfällen aus. Nach Maßgabe dieser Grundsätze beschränkt sich die Beantwortung einer Gutachtenanfrage auf die ihr zugrunde liegenden allgemeinen rechtlichen Fragen. Es bleibt dem anfragenden Mitglied überlassen, aus dem Gutachten Rückschlüsse auch für die Beantwortung von Einzelfragen zu ziehen. Danach stellen sich in der Gutachtenanfrage die grundsätzlichen rechtlichen Fragen, ob die Leistung der Haushaltshilfe nach § 38 SGB V ausschließlich der „Sicherstellung des Haushalts“ dient und damit nicht die Betreuung und Versorgung eines Kindes umfasst und, für den Fall, dass dies verneint wird, ob die Kosten dafür ebenso bei einer außerhäuslichen Unterbringung des Kindes von der Krankenkasse übernommen werden müssen.

2. Die Haushaltshilfe ist eine Leistungsart der gesetzlichen Krankenversicherung. Nach § 38 Abs. 1 SGB V erhalten Versicherte Haushaltshilfe, wenn ihnen wegen Krankenhausbehandlung oder wegen einer Leistung nach § 23 Abs. 2 oder 4, §§ 24, 37, 40 oder § 41 SGB V die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Voraussetzung ist ferner, dass im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Anspruch auf Haushaltshilfe hat der Versicherte insoweit, als er den Haushalt selbst geführt hat, ihm die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und soweit keine im Haushalt lebende Person

den Haushalt weiterführen kann. Haushaltshilfe ist als Sachleistung zur Verfügung zu stellen. Die Krankenkasse ist auf Antrag des Versicherten grundsätzlich verpflichtet, ihm eine Ersatzkraft zu stellen. Diese kann gemäß § 132 Abs. 1 Satz 1 SGB V bei der Krankenkasse selbst angestellt oder gemäß § 132 Abs. 1 Satz 2 SGB V in anderen Einrichtungen beschäftigt sein. Wenn die Krankenkasse diese Leistung nicht erbringen kann, wandelt sich der Sachleistungsanspruch in einen Kostenerstattungsanspruch und der Versicherte ist berechtigt, sich eine Ersatzkraft selbst zu beschaffen und von der Krankenkasse eine angemessene Kostenerstattung zu verlangen, vgl. § 38 Abs. 4 SGB V.

3. Die Tätigkeit einer Haushaltshilfe nach § 38 SGB V ist umfassender als die reine hauswirtschaftliche Versorgung und beinhaltet die ganztägige Betreuung und Versorgung der im Haushalt des Versicherten lebenden Kinder. Der Leistungsinhalt der Haushaltshilfe wird in § 38 SGB V nicht definiert. Aufgaben einer den Haushalt führenden Person sind z.B. Beschaffung von Mahlzeiten, Pflege der Kleidung und der Wohnräume und erstrecken sich darüber hinaus auf die Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder<sup>1</sup>. Die Haushaltspflege umfasst die Versorgung von Familien in pflegerischer, hauswirtschaftlicher und erzieherischer Hinsicht<sup>2</sup>. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) soll die Haushaltshilfe aufgrund der Voraussetzungen und der Ausgestaltung der Leistung speziell die Weiterführung des Haushalts des Versicherten und nicht allgemein irgendeine Versorgung seiner Kinder ermöglichen<sup>3</sup>. Das BSG geht dabei aber davon aus, dass die Betreuung der Kinder der versicherten Person im Leistungsumfang der Haushaltshilfe umfasst ist, denn es verneint den Anspruch auf Betreuung eines behinderten Kindes allein aufgrund der in diesem Fall vorgenommenen außerhäuslichen Betreuung<sup>4</sup>. Auch der zeitliche Leistungsumfang der Haushaltshilfe ist weder gesetzlich definiert noch begrenzt. Der Leistungsumfang unterliegt dem Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 12 SGB V und ist bedarfsgerecht und vollumfänglich nach den gegebenen Bedarfsregeln zu gewähren<sup>5</sup>. Dabei ist auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen<sup>6</sup>. In Ausnahmefällen wie beispielsweise bei Alleinerziehenden kann der Anspruch ganztägig bestehen. Der Deutsche Verein stützt diese Auslegung auf den Normzweck, wonach Hauptmotiv des Gesetzgebers für die Einführung des § 185b RVO bzw. des nachfolgenden § 38 SGB V die Befürchtung war, dass Versicherte eine Krankenhausbehandlung nicht in Anspruch nehmen würden, weil ihre Kinder nicht versorgt sein könnten<sup>7</sup>. Die Kinderbetreuung darf kein Hindernis für die ärztliche Versorgung sein. Um vor allem Alleinerziehenden die Sorge zu nehmen, dass ihr Kind unversorgt bleibt, müssen die Kosten für eine ganztägige Haushaltshilfe nach § 38 SGB V übernommen werden.

4. Der Anspruch auf Kostenerstattung nach § 38 Abs. 4 SGB V kann in Ausnahmefällen für eine Betreuung des Kindes außerhalb des Haushalts des Versicherten bestehen. In Fällen, in denen die Krankenkasse keine Haushaltshilfe zur Verfügung stellen und sich der Versicherte diese nicht selbst beschaffen kann, dient die auswärtige Unterbringung eines Kindes dem Zweck des § 38 SGB V, den Ausfall der haushaltsführenden Person zu kompensieren. Dabei ist der Kostenerstattungsanspruch nach § 38 Abs. 4 SGB V grundsätzlich auf diejenigen Kosten beschränkt, die für die Weiterführung des eigenen Haushalts angefallen

---

<sup>1</sup> Gerlach in Hauck/Noftz, SGB V, K § 38 Rz. 25, Padé in juris-PK-SGB V, § 38, Rn. 21.

<sup>2</sup> Krauskopf in Krauskopf, SozKV, § 38 SGB V, Rz. 4.

<sup>3</sup> BSG Urteil vom 1.7.2003, B 1 KR 13/02 R, Rn. 16 (juris).

<sup>4</sup> BSG Urteil vom 1.7.2003, B 1 KR 13/02 R, Rn. 16 (juris); vgl. auch BSG Urteil vom 27.11.1990, 3 RK 30/89, Rn. 18 (juris).

<sup>5</sup> Padé in juris-PK-SGB V, § 38, Rn. 38; Knispel in BeckOK SGB V, § 38, Rz. 17.

<sup>6</sup> Krauskopf in Krauskopf, SozKV, § 38 SGB V, Rz. 14.

<sup>7</sup> Padé in jurisPK-SGB V, § 38, Rn. 14.

sind<sup>8</sup>. Nach Sinn und Zweck der Norm soll zweifellos der familiäre Kontext so gut wie möglich aufrecht erhalten bleiben, was in der Regel durch den Einsatz der Haushaltshilfe im Haushalt des Versicherten erreicht wird. In der Literatur wird aber für Ausnahmefälle, in denen mangels einer von der Krankenkasse oder vom Versicherten zu beschaffenden Ersatzkraft ein Kind außerhäusig betreut wird, den Kostenerstattungsanspruch nach § 38 Abs. 4 SGB V bejaht<sup>9</sup>. Das BSG hat die Übernahme der Kosten einer Haushaltshilfe nach § 38 SGB V aufgrund der auswärtigen Unterbringung und Pflege eines behinderten Kindes abgelehnt<sup>10</sup>. Es verneinte mangels einer Regelungslücke die Notwendigkeit, neben den möglichen eigenen Ansprüchen des behinderten Kindes einen weiteren Anspruch des Versicherten aus § 38 SGB V im Wege der Analogie einzuräumen, weil der Gesetzgeber für die Fälle eines behinderten Kindes Ansprüche in anderen Leistungssystemen geschaffen hat; vgl. § 54 Abs 2 SGB IX, § 42 SGB XI. Das BSG hat jedoch jeweils offen gelassen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Versorgung von Kindern eines Versicherten außerhalb seines Haushalts einen Kostenerstattungsanspruch ausnahmsweise dann zu begründen vermag, wenn die Weiterführung des eigenen Haushalts durch eine Ersatzkraft nicht möglich ist<sup>11</sup>. Es sieht die Leistungspflicht der Krankenkasse zudem dann als ableitbar an, wenn die Zweckbestimmung des § 38 SGB V gegeben ist und das Kind auswärts untergebracht wird, um den Krankenhausaufenthalt des Versicherten zu ermöglichen<sup>12</sup>. Diese gleichartige Zweckbestimmung ist im zu begutachtenden Fall gegeben, denn die außerhäusige Unterbringung wurde nicht vorgenommen, um einen erzieherischen oder pflegerischen Bedarf auszugleichen, sondern um den Ausfall der alleinerziehenden Mutter in der Haushaltsführung zu kompensieren. Auch ist eine Regelungslücke gegeben und eine Ausdehnung der Leistungspflicht der Krankenkasse auf die auswärtige Betreuung des Kindes im Wege der Analogie möglich, denn anders als für die Fälle behinderter Kinder bestehen bei nicht behinderten Kindern keine Ansprüche gegenüber anderen Leistungsträgern; das Jugendhilferecht ist nachrangig gegenüber den Leistungen des SGB V, vgl. § 10 SGB VIII. Da auch für diesen Fall den Versicherten die Sorge zu nehmen ist, ihr Kind werde im Falle ihres Krankenhausaufenthalts nicht versorgt, ist eine Vergleichbarkeit von Normzweck und Interessenlage gegeben. Die bestehende Lücke darf nicht mangels verfügbarer Ersatzkräfte zum Ausschluss jeglicher Kostenübernahme außerhäuslicher Versorgung und Betreuung von Kindern in familiären Notsituationen führen.

Im Auftrag

Gez. Larissa Giehl

---

<sup>8</sup> Padé in juris-PK-SGB V, § 38, Rn. 43.

<sup>9</sup> Wolfgang Stein, §§ 38 SGB V und SGB VIII – ein Vergleich, ZfJ 1990, 582; Deutscher Verein, „Unterstützung von Familien in Krisensituationen“, NDV 2003, 127 ff.; Krauskopf in Krauskopf, SozKV, § 38 SGB V, Rz. 2; Gerlach in Hauck/Noftz, SGB V, K § 38 Rz. 39; Padé in juris-PK-SGB V, § 38, Rn. 43; Gemeinsames Rundschreiben der Rentenversicherungsträger zur Haushaltshilfe, 20.09.2007, S.12 f. ([www.Deutsche-Rentenversicherung.de](http://www.Deutsche-Rentenversicherung.de)).

<sup>10</sup> BSG Urteil vom 22.06.1979, 3 RK 39/78, LS 1 (juris); BSG Urteil vom 27.11.1990, 3 RK 30/89, Rn. 17 ff. (juris); BSG Urteil vom 1.7.2003, B 1 KR 13/02 R, Rn. 14 ff. (juris).

<sup>11</sup> Vgl. BSG Urteil vom 27.11.1990, 3 RK 30/89, Rn. 18 (juris); BSG Urteil vom 1.7.2003, B 1 KR 13/02 R, Rn. 16 (juris).

<sup>12</sup> BSG Urteil vom 27.11.1990, 3 RK 30/89, Rn. 18 (juris).